

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts – Drucksache 16/1935 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 – § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Zweckbestimmung in § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO ist ausreichend bestimmt. Dies ist auch Ergebnis der datenschutzrechtlichen Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 11a Abs. 5 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 2 – § 11a GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen sind in § 11a GewO enthalten. Das in § 149 GewO geregelte Gewerbezentralregister enthält Eintragungen von Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen etc.), Verzicht auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens, Bußgeldentscheidungen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten. Es ist daher im Gegensatz zum Vermittlerregister kein öffentliches Register, so dass mangels Vergleichbarkeit auch die Vorschriften nicht übertragbar sind. Dies ist auch Ergebnis der datenschutzrechtlichen Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 1 Satz 2, Abs. 8 Satz 1, Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 GewO, Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 42b Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 42c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 42d Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, § 42e Satz 1, § 42f

Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, § 42i, § 42k Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, Satz 2 VVG, Artikel 3 Nr. 2 – § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VAG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sollte in der GewO, im VVG und im VAG der Begriff „Versicherungsnehmer“ beibehalten werden, worunter auch derjenige Kunde zu verstehen ist, der zum Zeitpunkt der Beratung mangels Vertragsabschluss noch kein Versicherungsnehmer im eigentlichen Sinne ist. Im VVG ist bisher immer der Begriff des Versicherungsnehmers verwandt worden, was in der Praxis der Rechtsprechung nicht zu Problemen geführt hat, so z. B. in § 16 VVG (vorvertragliche Anzeigepflichten). Die Ersetzung durch „Auftraggeber“ würde keine Klarheit schaffen, da auch zwischen Versicherungsvertreter und Versicherungsunternehmen ein Auftragsverhältnis besteht.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Terminologie in der Gewerbeordnung wurde die Formulierung an § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO angelehnt, der eine parallele Situation für das Bewachungsgewerbe regelt. Die vorgeschlagene Formulierung macht auf Gesetzesebene hingegen nicht deutlich, dass eine Sachkundeprüfung im Gegensatz zu einem Unterrichtsnachweis verlangt wird.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Es begegnet Bedenken, produktakzessorischen Versicherungsvertretern die Möglichkeit zu eröffnen, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung durch die Haftungsübernahme durch die von ihm vertretenen Versicherungsunternehmen oder einen Obervermittler ersetzen zu können. Wenn ein produktakzessorischer Versicherungsvertreter direkt oder mittelbar ausschließlich für ein Versicherungsunternehmen tätig wird – was für die überwiegende Zahl zutreffen dürfte –, besteht für ihn ohnehin die Möglichkeit, vom Befreiungstatbestand des § 34d Abs. 4 Gebrauch zu machen, so dass keine Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist. Insoweit besteht für die vorgeschlagene Änderung kein Bedarf.

Bei produktakzessorischen Vertretern, die für mehrere konkurrierende Versicherungsunternehmen tätig werden, besteht die Gefahr, dass bei einem Beratungsfehler, der dazu geführt hat, dass gerade kein Vertrag abgeschlossen wurde, alle Versicherungsunternehmen die Haftung ablehnen, womit Rechtsstreitigkeiten zu Lasten des Kunden vorprogrammiert wären.

Die Haftungsübernahme durch einen Obervermittler entspricht schon nach Solvabilitätsgesichtspunkten in der Regel nicht dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Haftungsübernahme durch ein Versicherungsunternehmen, die anders als Obervermittler der Aufsicht durch die BAFin unterliegen.

Schließlich dürfen sich die Versicherungsprämien für produktakzessorische Vermittler angesichts des in der Regel erheblich geringeren Risikos von Beratungsfehlern in engen Rahmen halten.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 3 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die angeregte Klarstellung ist nicht erforderlich, da die ins Auge gefasste Vermittlung von Restschuldversicherungen im Handel nach § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO ausdrücklich generell von der Erlaubnispflicht ausgenommen ist; dies gilt auch für produktakzessorische Versicherungen.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 4 Satz 2 – neu – GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die vorgeschlagene Klarstellung ist entbehrlich, da das angestrebte Ergebnis schon mit dem Wortlaut des Regierungsentwurfs erzielt wird. Die angeregte Klarstellung würde den Gesetzeswortlaut unnötig weiter verkomplizieren.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GewO)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Regelungsdichte der Verordnungsermächtigung ist schon aus Bestimmtheitsgründen erforderlich.

Um eine bundeseinheitliche Sachkundeprüfung sicherzustellen und damit einen Wettlauf auf das niedrigste Niveau von vornherein zu verhindern, ist eine Regelung der Grundzüge des Prüfungsverfahrens erforderlich. Ziel der Richtlinie ist nicht zuletzt eine Verbesserung der Beratung der Kunden durch ein Qualifikationsniveau, das den Beratungsanforderungen Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang sei auf die in der Praxis bewährte und allseits anerkannte Prüfung Versicherungsfachfrau/Versicherungsfachmann des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (BWV) verwiesen, die durch eine an allen Standorten gleichzeitig stattfindende Computerprüfung Einheitlichkeit schafft und zudem besonderen Wert auf den praktischen Prüfungsteil in Form einer Beratungssituation legt. Vor dem Hintergrund dieses Vorbildcharakters hat der DIHK mit dem BWV bereits einen entsprechenden Rahmenvertrag geschlossen, in dem die Durchführung der Prüfungen dem BWV übertragen wird. Durch Einschaltung eines Prüfungsausschusses (der in einer noch zu erlassenden Verordnung auf Grundlage des § 34d Abs. 8 und des § 34e Abs. 3 GewO geregelt wird) wird ein neutraler und ausgewogener Prüfungsinhalt sichergestellt.

Auch die Regelung der Gleichstellung alternativer Qualifikationen ist aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auf Verordnungsebene sicherzustellen.

Es ist weiterhin entscheidend, dass die Prüfung nicht nur bei der Kammer abgelegt werden kann, der die betroffene Person angehört. Hier muss den Betroffenen mehr Flexibilität eingeräumt werden, so sieht der o. g. Verordnungsentwurf z. B. in § 2 Abs. 1 vor, dass für die Prüfung auch der Kammerbezirk der Ausbildungsstätte gewählt werden kann.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 7 – § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob die Ausnahme für Restschuldversicherungen auch auf (Verbraucher-)Leasingverträge erstreckt werden kann.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a – § 55a Nr. 6 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 16 – § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission vor dem Hintergrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie Übergangsfristen zur Nachqualifizierung kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht begutachten wird. Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine Verkündung noch Ende 2006 erfolgt, so dass faktisch die anzustrebende Übergangszeit von zwei Jahren gewährt wird.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42b Abs. 2 Satz 1 – neu – VVG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

In § 11 des Entwurfs der auf der Grundlage von § 34d Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe a und § 34e GewO zu erlassenen Verordnung ist vorgesehen, dass Vermittler und Versicherungsberater beim ersten Geschäftskontakt ihren Status offenbaren mit Angabe der genauen Kategorie, der Registrierungsnummer etc. Dies kann in Form einer Visitenkarte erfolgen. Anhand dieser Angaben kann der Kunde den Vermittler und Versicherungsberater genau einordnen und kann dies mit Hilfe entsprechender Kategorien im Register verifizieren. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen zusätzlichen allgemeinen Angaben zu den Rechtsfolgen, die sich aus der Funktion des Vermittlers ergeben, wie Haftung, Umfang der Vertretungsmacht und Wissenszurechnung, sind für den durchschnittlichen Kunden als juristische Detailinformationen schwer verständlich. Weiterhin wird die Eigenschaft als Vertreter dem Kunden schon deutlich gemacht über die vom Vertreter nach § 42b Abs. 2 Satz 2 geforderte Angabe der Versicherungsunternehmen, für die er als Vertreter tätig wird.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42b Abs. 3 VVG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob der Versicherungsnehmer auf die Mitteilungen und Angaben nach dem neuen § 42b Abs. 2 nur in Schriftform verzichten kann, oder ob auch die Textform ausreichend ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42c Abs. 1 Satz 1 VVG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die in der Formulierung des § 42c Abs. 1 Satz 1 VVG zum Ausdruck kommende Relation der Beratungs- und Dokumentationspflichten zum konkreten Anlass ist der Kernpunkt eines Kompromisses zwischen Verbraucherschutzinteressen und der Belastung der Vermittler. Durch die Streichung des „Anlassbezuges“ für die Beratungs- und Dokumentationspflicht würde dem Vermittler die Möglichkeit genommen, den Aufwand individuell anzupassen. Diese Streichung belastet den Vermittler über das von der Richtlinie geforderte Maß hinaus, geht also über die – auch von den Ministerpräsidenten der Länder unterstützte – 1 zu 1-Umsetzung von EU-Richtlinien hinaus. Der Hinweis auf die Möglichkeit des Verzichts, der gerade nur im Ausnahmefall möglich sein soll und deswegen der Schriftform unterliegt, geht im Hinblick auf die Belastung der Vermittler ins Leere.

Die Orientierung des Beratungsbedarfs an der Höhe der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien ist lediglich eines von mehreren Kriterien. Wenn anlassbezogen ersichtlich ist, dass Beratungsbedarf besteht, muss dem auch Rechnung getragen werden. Das Kriterium der Prämienhöhe ist wichtig, um zu verhindern, dass bei einfachen Produkten ein unverhältnismäßiger Beratungs- und Dokumentationsaufwand betrieben werden muss, der die Prämienhöhe um ein vielfaches übersteigt.

Es sollte auch bedacht werden, dass Vertriebskosten in Form von erhöhten Beratungs- und Dokumentationspflichten letztendlich über die Prämie auf den Verbraucher umgelegt werden. Der Vorschlag des Bundesrates, statt dessen auf die „Risiken des Versicherungsnehmers“ abzustellen, ist zudem nicht hinreichend bestimmt genug.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42c Abs. 2 VVG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob die Verzichtserklärung in Schriftform erforderlich ist oder ob nicht die bloße Textform ausreichend ist. In jedem Fall sollte aber der Warnhinweis bestehen bleiben, da die Rechtsfol-

gen eines Verzichts den Verbrauchern bewusst gemacht werden müssen. Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass ein umfassender Verzicht nur im Ausnahmefall möglich sein soll; insbesondere durch den Anlassbezug im neuen § 42c Abs. 1 VVG wird erreicht, dass die Belastungen den Anbieter bzw. Vermittler von Versicherungsverträgen beim Vertragsabschluss sich in einem akzeptablen Rahmen halten werden.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42d Abs. 1 VVG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Einfügung des Wortes „rechtzeitig“ stellt eine überflüssige Verkomplizierung dar, die keine Klarheit schafft.

Zu Nummer 18 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b – § 42h VVG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die von § 34d Abs. 9 Nr. 1 GewO erfassten Vermittler von der Beratungs- oder der Dokumentationspflicht ausgenommen werden können. Im Übrigen (nämlich soweit es um die von § 34d Abs. 9 Nr. 2 und 3 GewO erfassten Vermittler geht) wird dem Antrag nicht zugestimmt. Vermittler sollten in diesem Bereich nicht generell privilegiert werden. Es sei darauf hingewiesen, dass durch das Kriterium des Anlassbezuges und der Prämienhöhe in § 42b VVG der Umfang der Beratungen in diesem Bereich in der Praxis sowieso eingeschränkt und damit nicht mit allzu großen Belastungen für den Vermittler verbunden sein wird.

